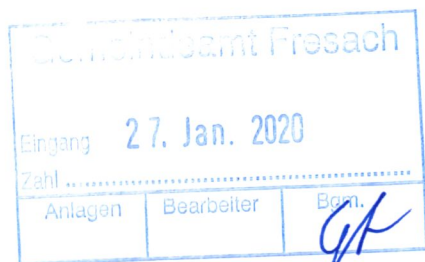


Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 5
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach



Datum 24.01.2020
Zahl 93-20/20-6

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Reg.Rat Ing. Joachim Kerschbaumer
Telefon 050-536-61150
Fax 050-536-61361
E-Mail bhvl.verkehr@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom **24.01.2020**, Zahl: **93-20/20-6**, mit welcher vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf der L 37 Ferndorfer Straße und der L 39 Glanzer Straße in Feistritz/Drau, Marktgemeinde Paternion und Stuben in der Marktgemeinde Weißenstein bzw. in Laas in der Gemeinde Fresach, sowie Lang in der Gemeinde Ferdorf, erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2019, wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass des **Neubaues der Draubrücke Feistritz** im Zuge der **L 39 Glanzer Straße von Km 0,850 bis Km 1,160** in Feistritz/Drau, Marktgemeinde Paternion bzw. in Stuben in der Marktgemeinde Weißenstein und der **L 37 Ferndorfer Straße von Km 19,130 bis Km 19,300**, in Stuben in der Marktgemeinde Weißenstein, in der Zeit vom **27.01.2020 bis 16.12.2020**, werden nachstehende Verkehrsbeschränkungen und laut dem Verkehrsführungsplan Anlage I, verfügt:

L 37 Ferndorfer Straße:

- Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 und 30** ab einer Entfernung von 100 m und 50 m vor dem Baustellenbereich aus beiden Richtungen kommend.
- Überholverbot mehrspuriger Kraftfahrzeuge** ab einer Entfernung von 200 m vor dem Baustellenbereich aus beiden Richtungen kommend.
- Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr für den unmittelbaren Arbeitsbereich;
- Im Arbeitsbereich (im Bedarfsfalle und in Absprache mit der Exekutive) wird der Verkehr mittels Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) geregelt, während der arbeitsfreien Zeit ist die VLSA auf gelb blinkend zu schalten;
- Kurzfristige Anhaltungen mittels Straßenaufsichtsorgane nach § 97 der StVO 1960 in Absprache mit der Exekutive **im Bedarfsfalle**.

- f) **Fahrverbot in beiden Richtungen für die L 37 Ferndorfer Straße von Km 18,860 bis Km 19,300** im Zeitraum vom:

Donnerstag	30.04.2020 - 20:00 Uhr bis Montag	04.05.2020 - 05:00 Uhr
Freitag	08.05.2020 - 20:00 Uhr bis Montag	11.05.2020 - 05:00 Uhr
Freitag	30.05.2019 - 20:00 Uhr bis Dienstag	02.06.2020 - 05:00 Uhr
Freitag	19.06.2020 - 20:00 Uhr bis Montag	22.06.2020 - 05:00 Uhr
Freitag	09.10.2020 - 20:00 Uhr bis Montag	12.10.2020 - 05:00 Uhr
Freitag	24.10.2020 - 20:00 Uhr bis Montag	26.10.2020 - 23:00 Uhr

Ausgenommen davon ist der Baustellenverkehr aus beiden Richtungen kommend sowie der Baustellenverkehr und Anrainer aus Richtung Weißenstein kommend bis zum Baustellenbereich.

Eine Umleitung ist über die L 43 Gummerner Straße, die B 100 Drautal Straße, die L 42 Paternioner Straße, die L 37 Ferndorfer Straße und umgekehrt einzurichten (siehe Verkehrsführungsplan Anlage I).

- g) Die **L 37 Ferndorfer Straße** wird ab der Einfahrt Lager Firma Seppeler, **Km 20,080 bis Km 21,700**, als **Einbahn** in Richtung Westen geführt.

Ausgenommen davon sind Einsatzfahrzeuge.

Eine Umleitung ist über die L 42 Paternioner Straße, die B 100 Drautal Straße, die L 43 Gummerner Straße, die L 37 Ferndorfer Straße einzurichten (siehe Verkehrsführungsplan Anlage I).

L 39 Glanzer Straße:

- h) **Geschwindigkeitsbeschränkung von 30** ab einer Entfernung von 100 m vor dem Baustellenbereich aus Richtung Ortszentrum Feistritz an der Drau kommend.
- i) **Überholverbot mehrspuriger Kraftfahrzeuge** ab einer Entfernung von 150 m vor dem Baustellenbereich aus Richtung Ortszentrum Feistritz an der Drau kommend
- j) **Fahrverbot in beiden Richtungen für die L 39 Glanzer Straße von Km 0,850 bis Km1,160**

Ausgenommen davon ist der Baustellenverkehr aus beiden Richtungen kommend.

Eine Umleitung ist über die B 100 Drautal Straße, die L 43 Gummerner Straße, die L 37 Ferndorfer Straße, die L 42 Paternioner Straße und umgekehrt einzurichten (siehe Verkehrsführungsplan Anlage I).

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 10 a der StVO 1960 „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 50, 30“ bzw. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 50, 30“ an den im § 1 lit. a), und lit. h) festgelegten Stellen.
2. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 4 a bzw. b der StVO 1960 „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ bzw. „ENDE DES ÜBERHOLVERBOTES“ an den im § 1 lit. b) und lit. i) festgelegten Stellen.
3. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 1 der StVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN) mit Zusatztafeln „AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR und ANRAINER“ und „AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR“ und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 16 b der StVO 1960 „UMLEITUNG“ an den im § 1 lit. f) im lit. j) festgelegten Stellen.
Im Rahmen der Vorankündigung:
Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 16 a der StVO 1960 „VORANKÜNDIGUNG EINER UMLEITUNG“ mit der entsprechenden skizzenhaften Darstellung des Fahrverbotes im Verkehrsführungsplan Anlage I
4. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 2 der StVO 1960 „EINFAHRT VERBOTEN“ und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 10 der StVO 1960 „EINBAHN“ an den im § 1 lit. g) und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 16 b der StVO 1960 „UMLEITUNG“ mit Zusatztafel „AUSGENOMMEN EINSATZFAHRZEUGE“ an den im § 1 lit. g) festgelegten Stellen.

5. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 7a der StVO 1960 „WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR“ an den im § 1 lit. c) festgelegten Stellen.
6. Gefahrenzeichen gemäß § 50 Zif. 15 der StVO 1960 „VORANKÜNDIGUNG EINES LICHTZEICHENS“ ab einer Entfernung von 150 m vor den Arbeitsbereichen an den im § 1 lit. d) festgelegten Stellen.

§ 3

Die in der Beilage Anlage I dargestellten Verkehrsführungspläne bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:
Reg. Rat Ing. Kerschbaumer

I. Ergeht an:

1. die Firma **STEINER BAU GesmbH., Industrie Straße 2, 9470 St. Paul / Lavanttal**
./ der die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Feistritz/Drau obliegt.

Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.
Die Verkehrszeichen haben den geltenden Richtlinien (RVS) und VZ-Verordnungen zu entsprechen.
2. die ÖBB-Infrastruktur AG, GB Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, Regionalleitung Süd 2, Bahnhofplatz 1, 9500 Villach
3. die Polizeiinspektion 9710 Feistritz/Drau: mit dem Auftrag um Eintragung ins TIC und Verkehrsdurchsagen zu veranlassen
4. die Marktgemeinde Paternion, 9711 Paternion:
./ mit dem Auftrag die zuständigen Feuerwehren vom Umstand der Straßensperre in Kenntnis zu setzen.
5. die Marktgemeinde Weißenstein, 9721 Weißenstein:
./ mit dem Auftrag die zuständigen Feuerwehren vom Umstand der Straßensperre in Kenntnis zu setzen.
6. die Gemeinde Ferndorf, 9702 Ferndorf:
./ mit dem Auftrag die zuständigen Feuerwehren vom Umstand der Straßensperre in Kenntnis zu setzen.
7. die Gemeinde Fresach, 9712 Fresach Fresach:
./ mit dem Auftrag die zuständigen Feuerwehren vom Umstand der Straßensperre in Kenntnis zu setzen.

II. Ergeht zur gef. Kenntnis an:

- a) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
- b) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9, Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Villach, WerthenustraÙe 26, 9500 Villach: mit dem Ersuchen auf der do. homepage die jeweiligen Hinweise darzustellen.
- c) die Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung, Hauptstraße 193, A-9201 Krumpendorf
- d) das Bezirkspolizeikommando 9601 Arnoldstein

- e) die Polizeiinspektion 9711 Paternion,
- f) die ÖBB Postbus GmbH., Walther-von-der-Vogelweideplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- g) die Bacher Touristik GmbH., Millstätter Straße 45, 9545 Radenthein,
- h) VKG - Verkehrsverbund Kärnten GesmbH, Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, sekretariat@vkggmbh.at
- i) die Wirtschaftskammer Kärnten, Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
- j) die Straßenmeisterei Feistritz/Drau, Dueler Straße, 9710 Feistritz/Drau.
- k) das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Villach, z.Hd. BRK Martin Taupe, Dreschnigstraße 10, 9500 Villach
- l) das Bezirksfeuerwehrkommando Villach Land, z.H. BFK OBR Libert Pekoll, 9543 Arriach 65
- m) die Firma Evonik Degussa Peroxid GmbH., Fabrikstraße 1, 9721 Weißenstein,
- n) die Firma MESSER Austria GmbH., Fabrikstraße 3, 9721 Weißenstein